

### § 8 Modellzuschlag

Betriebe, die von der Landeshandwerkskammer im Einvernehmen mit dem FDGB als modeschöpfend tätig Werkstätten anerkannt sind, können für den eigenen Modellentwurf einen Sonderzuschlag von 25% auf den Endpreis bei Verarbeitung von Kundenware, von 15% bei Verarbeitung betriebs-eigener Ware berechnen. Dieser Sonderzuschlag darf für jedes Modell nur einmal berechnet werden.

### § 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der Preisverordnung N5. 82 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1950

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h  
Minister

## Preisverordnung Nr. 83.

### Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk.

Vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GB1.S.510) wird für das Stricker-Handwerk folgendes bestimmt:

#### § 1

Strickerei-Betriebe, die handwerkliche Leistungen (ausgeführt auf Hand-Flachstrickmaschinen oder reine Handstrickereien) im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

#### § 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Strickereien gelten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in den Anlagen 1 und 2 nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in den Anlagen 1

und 2 aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Güteklassen unterteilt. Die Einstufung eines Betriebes in eine Güteklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(4) Falls die Löhne eine Änderung erfahren, treten die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums

der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

#### § 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

#### § 4

Den in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

#### § 5

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Strickerei-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 15,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

#### § 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels.